

Errata zu

Langheid/Wandt

Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Band 1

3. Auflage

ISBN 978 3 406 73041 2

1. Durch ein bedauerliches Versehen ist in der Bearbeiterzeile zu **§ 8 VVG** ein falscher Bearbeiter angegeben. Die Kommentierung hat verfasst:

Eberhardt

2. Außerdem sind bei **§ 8 VVG** die Rn. 17b und c versehentlich nicht gesetzt worden:

Ob der deutsche Gesetzgeber begründeten Anlass zur „vorbeugenden“, einer durchaus abschbaren Bewertung der Rechtsprechung vorgereifenden Überarbeitung der bisherigen Musterwiderrufsbelehrung hatte, kann in Zweifel gezogen werden. Die maßgeblich zugrunde gelegte EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „**JC/Kreissparkasse Saarlouis**“ über die Ausübung des Rechts auf Widerruf des zwischen den beiden geschlossenen Kreditvertrages¹ fußt entscheidend auf der **RL 2008/48/EG (VerbraucherkreditRL)**. Letztere enthält aber keine unmittelbaren Vorgaben für die Auslegung des Versicherungsrechts.² Vermeintlich erkannte Ähnlichkeiten³ ziehen für sich genommen noch nicht zwingend eine richtlinienkonforme Auslegungsnotwendigkeit nach sich, zumal grundpfandrechtlich besicherte **Immobilienkreditverträge**, die jedenfalls im Kern den gleichen Interessenkonflikt betreffen, von der Verbraucherkreditrichtlinie explizit ausgenommen sind. Denn der Wille des Gesetzgebers ist hier derart eindeutig, dass eine entgegenstehende richtlinienkonforme Auslegung ausscheidet.⁴ Eine explizite Abwägung, wie eindeutig der Wille des VVG-Gesetzgebers zu bewerten ist, fehlt jedoch im Gesetzgebungsverfahren. Dabei könnte der nunmehr deutlich erweiterte Umfang des Informationsmaterials dem Zweck der Widerrufsbefehl, „dem Verwender ein leicht handhabbares Muster an die Hand zu geben“, ⁵ gerade im Bereich des Versicherungsvertragsrechts durchaus widersprechen. Dem durch die „deutlich länger“ ausgefallenen Belehrung entstandenen Dilemma wurde allein damit begegnet, dass der Übersichtlichkeithalber mit Überschriften und Hervorhebungen gearbeitet wurde.⁶ Ob dies die Information der Versicherungsnehmer letztlich verbessert hat, darf bezweifelt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der BGH im konkreten Entscheidungsfall eine entsprechende Vorlage aufgrund der Kaskadenverweisung gar nicht vorgenommen, oder auch der EuGH im Falle einer Vorlage aufgrund der speziellen Reglementierungen im Versicherungsbereich eine von der Rechtssache „JC/Kreissparkasse Saarlouis“ abweichende Entscheidung getroffen hätte. Eine entsprechende grundsätzliche Bewertung der Judikative abzuwarten, wäre aber der Legislative durchaus zuzumuten gewesen.

Die durch Art. 8 EGVVG eröffnete Möglichkeit, bis 31.12.2021 die bisherige Musterwiderrufsbelehrung zu verwenden, führt bei Anwendung der bisherigen Musterwiderrufsbelehrung auf Seiten des Verwenders zu unnötigem **Klärungsbedarf**. So könnte die zugunsten des Verwenders wirkende Gesetzlichkeitsfiktion des **§ 8 Abs. 4 S. 1 nF** in Frage gestellt werden, etwa dergestalt, dass ein Vertragslösungsrecht bei Verträgen, die zwischen dem 15.6.2021 und dem 31.12.2021 abgeschlossen wurden, auf eine unzureichende Widerrufsbefehl gestützt wird. Allerdings darf dies **nicht zu einem Nachteil des Versicherers** führen, da die entstandene **gesetzliche Friktion** allein in der **Sphäre des Gesetzgebers** ihren Ursprung hat.⁷

¹ EuGH NJW 2020, 1423.

² BT-Drs. 19/29391, 44.

³ BT-Drs. 19/29391, 44.

⁴ BGH NJW-RR 2018, 1204 Rn. 13; OLG Stuttgart BeckRS 2019, 3514 Rn. 12 ff., 19.

⁵ BT-Drs 16/11643, 145.

⁶ BT-Drs 19/26928, 24.

⁷ Vgl. hierzu auch: BT-Drs. 19/26928, 36, wonach der Bundesrat um die Prüfung einer Verschiebung der Gesetzesverkündung bat, die von der Bundesregierung mit der Begründung abgetan wurde, die sofortige Anpassung der geltenden Rechtslage an die Rechtsprechung des EuGH sei geboten und vertretbar.